

Anlage 2 zur Vereinssatzung

(Datenschutzverordnung)

Inhalte und Ziele des vorliegenden Dokumentes

Das vorliegende Dokument dient als Ergänzung der bestehenden Vereinssatzung vom 22.03.2024. Der Zweck dieses Dokumentes ist, Hintergrundinformationen für die Vereinsmitglieder und Interessenten für eine Vereinsmitgliedschaft zur Verfügung zu stellen.

Das Dokument ergänzt die in der Vereinssatzung unter §6 adressierte Umsetzung der Datenschutzrichtlinien im Verein Schützengesellschaft "Tell" 1560 e.V. Hochstadt - Dörnigheim.

Die Vereinsmitglieder haben der Anlage 2 (Datenschutzverordnung) zur Vereinssatzung in der Mitgliederversammlung vom 22.03.2024 zugestimmt.

Anlage 2 zur Vereinssatzung

(Datenschutzverordnung)

Datenschutzverordnung Schützengesellschaft "Tell" 1560 e.V. Hochstadt - Dörnigheim

§ 1 Zweck der Datenerhebung

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in der Vereinssatzung definierten Aufgaben, des Zwecks des Vereins sowie der Arbeit mit der Vereinssoftware personenbezogene Daten sowie persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

§ 2 Einwilligung

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Vereinssatzung und dieser Datenschutzverordnung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung oben genannter Aufgaben und Zwecke des Vereins unter Berücksichtigung der EU-DSGVO und des Bundesdatenschutzgesetzes zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

§ 3 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht auf:

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Fall seiner Unrichtigkeit
- Sperrung seiner Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
- Löschung seiner Daten, wenn die Speicherung unzulässig war
- Löschung seiner Daten nach Verlassen des Vereins und Verlauf der Bindefrist

Dem Vorstand ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über ein Ausscheiden der Mitglieder des Vorstandes weiter.

Der Vorstand ist jedoch berechtigt und verpflichtet, personenbezogene Daten an die übergeordneten Sportorganisationen weiterzugeben, soweit diese für die Verfolgung der Vereins- und Verbandsziele und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder erforderlich sind.

Der Verein unterwirft sich bezüglich der Überprüfungsrechte dem Datenschutzbeauftragten des Landesverbandes, der die Einhaltung des Datenschutzes im Verein kontrolliert, soweit der Verein keinen eigenen Datenschutzbeauftragten bestellt. Der Verein kann sich hierfür auch eines externen Datenschutzbeauftragten bedienen.

Soweit ein Mitglied konkrete Bedenken hinsichtlich der für dieses Mitglied gespeicherten personenbezogenen Daten hat, hat er das Recht, sich an den Datenschutzbeauftragten zu wenden. Dieser hat die Pflicht, den Bedenken nachzugehen und dem Mitglied über die Feststellungen schriftlich zu berichten. Der Bericht ist per Einschreiben / Rückschein zu erteilen.

§ 4 Dauer der Speicherung

Die Daten werden bis zum Austritt oder sonstigem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein gespeichert, über die Bindefrist gesperrt und danach gelöscht.

§ 5 Veröffentlichung von Bildern

Zustimmung für die Veröffentlichung von z.B. Bildern ist freiwillig und kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Der Verein verpflichtet sich bei der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien entsprechende verbundene Rechte an den Informationen und Bildern zu wahren.